

## S A T Z U N G

der Stadt Sobernheim zur Erfüllung der Aufgabe des Wohnungs- und Siedlungswesens in einer Rechtsform des privaten Rechts  
vom 05.07.1994

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 85 Abs. 2 Satz 5 Ziffer 2 der Gemeindeordnung (GemO) am 27.04.1994 folgende Satzung beschlossen, die mit Bescheid vom 27.06.1994 durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach genehmigt wurde:

### § 1

- (1) Die Stadt Sobernheim erfüllt die Aufgabe des Wohnungs- und Siedlungswesens in privater Rechtsform. Die Stadt errichtet hierzu eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in alleiniger Trägerschaft sowie eine GmbH unter Beteiligung der Ev. Kirchengemeinde Sobernheim.

(2) Das Nähere regeln die vom Stadtrat beschlossenen Gesellschaftsverträge.

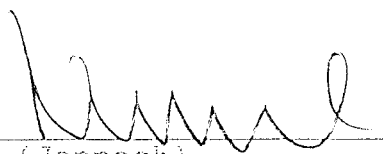
(3) Die Belange der Stadt und die Verantwortung der Organe der Stadt für die Erfüllung der der Einrichtung übertragenen Aufgaben müssen gewahrt bleiben, insbesondere hat dies der jeweilige Gesellschaftsvertrag sicherzustellen (§ 85 Abs. 2 Satz 5 Ziffer 2 Buchstabe b) GemO).

### § 2

- Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Sobernheim, den 05.07.1994



(Janneck)  
Stadtbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadt Sobernheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Sobernheim geltend gemacht worden ist.